

Gebührenordnung

Präambel

Die Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Nichtmitglieder und Mitglieder zur Entrichtung von Gebühren an das FabLab Lübeck e. V. (nachfolgend Verein genannt).

Wesentliche Grundlage der Gebührenordnung ist die finanzielle Regelung der Handhabung, der Instandhaltung und des Ressourcenverbrauches der Geräte.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Nichtmitglieder und Mitglieder ihre Gebührenpflichten erfüllen.

Nur so können die Aufgaben des Vereines gegenüber seinen Nichtmitgliedern und Mitgliedern erfüllt und die Leistungen erbracht werden.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Gebührenordnung erfolgt in Umsetzung des § 7 Absatz 4 der Satzung. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereines geändert werden.
2. Sie regelt die Einweisungs-, Veranstaltungs- und Gerätenutzungsgebühren der Nichtmitglieder und Mitglieder und deren damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen der Fälligkeit und Zahlungsweise.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand festgelegten Einweisungs-, Nutzungs- und Veranstaltungsgebühren der Nichtmitglieder und Mitglieder.
2. Die Höhe der festgesetzten Gebühren gilt für eine Abrechnungsperiode.
3. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um eine weitere Abrechnungsperiode.
4. Eine Abrechnungsperiode umfasst, angelehnt an den zeitlichen Verlauf eines Semesters, einen Zeitraum von sechs Monaten und läuft von April bis September und Oktober bis März.

§ 3 Einweisungs- und Nutzungsgebühren

Folgende Einweisungs- und Nutzungsgebühren werden festgesetzt:

Geräte- klasse	Gerätebezeichnung (Oberbegriff - Hersteller - Typ)	Einweisungsgebühr	Nutzungsgebühr
1	Bandsäge - Makita - LB1200F	3,00 EUR	siehe Geräteklasse 5
2	Tischkreissäge - Festool	3,00 EUR	siehe Geräteklasse 5
3	Tischkreissäge - ELEKTRA-BECKUM - PK300	3,00 EUR	siehe Geräteklasse 5
4	Tischbohrmaschine - OPTIMUM - OPTIdrill B20	3,00 EUR	siehe Geräteklasse 5
5	Werkstattpauschale für die Geräteklassen 1 bis 4	-	5,00 EUR je angefangener Tag bzw. 3,00 EUR je angefangene 2 Stunden
6	CNC-Portalfräse - BZT - PFU-S 1510-G	30,00 EUR	10,00 EUR je angefangene Stunde
7	CNC-Drehmaschine - Proxxon - PD 400 CNC	50,00 EUR + 15,00 EUR Materialkosten	6,00 EUR je angefangene Stunde
8	Drehmaschine - Schaublin - 120 VM	50,00 EUR + 15,00 EUR Materialkosten	6,00 EUR je angefangene Stunde
9	CO2-Lasercutter - ThunderLaser - Mars 130	10,00 EUR	4,00 EUR je angefangene 10 Minuten
10	3D-Drucker FDM - Ultimaker - Original+	10,00 EUR	2,00 EUR je angefangene Stunde
11	3D-Drucker FDM - Kühling & Kühling - Industrial RepRap	10,00 EUR	2,00 EUR je angefangene Stunde
12	3D-Drucker SLA - FormLabs - Form 1+	10,00 EUR	2,00 EUR je angefangene Stunde
13	3D-Laserscanner - Next Engine	10,00 EUR	3,00 EUR je angefangene Stunde
14	Elektronik-Ecke	-	-

1. Die Nutzung der Geräte ist nur mit einer gültigen Einweisung gestattet, welche ggf. mit weiteren Gebühren verbunden ist.
2. Die Gebührensätze sind als Mindestbeiträge für die Deckung der Kosten, der Instandhaltung und des Ressourcenverbrauches zu verstehen. Es steht den Nichtmitgliedern und Mitgliedern frei, die Gebühren und Materialkosten nach eigenem Ermessen zu erhöhen.
3. Für die Gebührenhöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
4. Fördermitglieder erhalten eine Vergünstigung von 50 Prozent auf die Einweisungs- und Nutzungsgebühren.
5. Eine Einweisung für die Geräteklassen 2 und 3 erfolgt gemeinsam.
6. Der Vorstand und die Gerätementoren sind aufgrund ihrer aktiven Mitarbeit und Unterstützung von Einweisungs- und Nutzungsgebühren befreit, jedoch nicht von anfallenden Materialkosten.

§ 4 Veranstaltungsgebühren

1. Veranstaltungsgebühren beinhalten die zur Realisierung der Veranstaltung erbrachten Leistungen, insbesondere die Konzeption, Organisation und Durchführung, Veranstaltungsunterlagen und anfallenden Materialkosten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Veranstaltungsgebühren im Einzelfall, da jede Veranstaltung je nach Art, Dauer und Umfang unterschiedlich gestaltet sein kann.
3. Die Höhe der Veranstaltungsgebühr ist als Mindestbeitrag für die Deckung der Kosten zu verstehen. Es steht den Nichtmitgliedern und Mitgliedern frei, einen höheren Betrag als die festgesetzte Veranstaltungsgebühr (Mindestbeitrag) nach eigenem Ermessen zu zahlen.
4. Für die Höhe der Veranstaltungsgebühr ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
5. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob bei Veranstaltungen den Fördermitgliedern eine Vergünstigung der Veranstaltungsgebühr gewährt wird.
6. Der Vorstand und die Gerätementoren sind aufgrund ihrer aktiven Mitarbeit und Unterstützung von der Gebührenpflicht bei Veranstaltungen befreit.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Grundsätzlich sind die Gebühren bar zu entrichten.
2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).
3. Eventuell entstehende Inkassogebühren hat das Mitglied zu tragen. Folgende Mahngebühren gelten hierbei:
 - Briefversand (Rechnungs- und Zahlungserinnerungen): 2,00 EUR
 - Einschreiben: 4,00 EUR
4. Die festgesetzten Gebühren werden zu Beginn der jeweiligen Einweisung oder Veranstaltung und zum Ende der jeweiligen Nutzung der Geräte fällig.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt nach Beschluss vom 19. Juni 2017 durch die Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen des Vereines.

Erste Fassung der Gebührenordnung - Lübeck, 19. Juni 2017
Tim Becker, Martin A. Hamann, Thomas Henke, Sven M. Kuhne